



HESSISCHER LANDTAG

19. 12. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 09.04.2025

**Sandra Weegels (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Pascal Schleich (AfD), Olaf Schwaier (AfD), Klaus Gagel (AfD),
Roman Bausch (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD),
Lothar Mulch (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)**

**Finanzielle Förderung politisch aktiver Nichtregierungsorganisationen (NGOs)
durch das Land Hessen sowie Fragen zu deren Gemeinnützigkeit, staatlicher
Neutralität und Transparenz**

Drucksache 21/2128

Vorbemerkung Fragesteller:

Die staatliche Neutralität und die klare Trennung zwischen gemeinnützigem Engagement und parteipolitischer Einflussnahme sind zentrale Pfeiler unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ein Beispiel hierfür ist die öffentliche Kritik der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel an der Thüringer Ministerpräsidentenwahl 2020, die laut Bundesverfassungsgericht einen unzulässigen Eingriff in den freien Meinungsbildungsprozess darstellte. Wenn öffentliche Mittel zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen eingesetzt werden und/oder diese Organisationen steuerlich begünstigt werden, ist deren Neutralität relevant. Wird einer Organisation der Zweck der Demokratieförderung zugeschrieben, dient dies grundsätzlich dem Gemeinwohl – vorausgesetzt, der Demokratiebegriff wird nicht einseitig eingeengt. Ein Beispiel für eine Organisation, welche die Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht erfüllte, ist das Antiglobalisierungsnetzwerk Attac. Die staatliche Förderung von als gemeinnützig eingestuften NGOs birgt Konfliktpotenzial, wenn sie mit parteipolitischen Interessen vermengt wird oder zur Verbreitung politischer Auffassungen beiträgt.

Vorbemerkung Landesregierung:

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen i. S. d. § 23 der Landeshaushaltsoordnung (LHO) ist zunächst einmal, dass der Haushaltsgesetzgeber im Haushaltspunkt Mittel für bestimmte Zwecke zur Verfügung stellt, für deren Erfüllung ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Landesregierung erfolgt nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Dabei ist die Landesregierung an die durch den Haushaltspunkt festgelegten Zuwendungszwecke gebunden. Diese können durch Förderrichtlinien oder den Zuwendungsbescheid konkretisiert werden.

Die Gemeinnützigkeit einer Einrichtung ist ein steuerrechtlicher Aspekt, der bei der Bewilligung von Zuwendungen grundsätzlich keine Rolle spielt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1 Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen sich durch das Land Hessen (teil-)finanzierte und als gemeinnützig eingestufte Organisationen in dieser und der letzten Legislaturperiode an Aktivitäten mit einseitiger parteipolitischer Präferenz beteiligt haben?
Falls keine Erfassung erfolgt: Warum nicht?

Frage 2 Namentlich welche der durch das Land Hessen (teil-)finanzierten und als gemeinnützig eingestuften Organisationen haben nach Kenntnis der Landesregierung in dieser und der letzten Legislaturperiode Aktivitäten im politischen Kontext mit einseitiger parteipolitischer Präferenz initiiert beziehungsweise an solchen teilgenommen?
Zur Beantwortung dieser Frage bitte eine Tabelle erstellen, welche die unter Frage 1 eruierten Fälle den Namen der Organisationen zuordnet.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Sowohl bei Projektförderungen als auch bei institutioneller Förderung müssen die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung darlegen, dass sie die erhaltenen Zuwendungen nur für Zwecke verwendet haben, die im Zuwendungsbescheid genannt sind. Über Aktivitäten ihrer Zuwendungsempfänger im politischen Kontext, die außerhalb der konkreten Verwendungszwecke der Zuwendung liegen, hat die Landesregierung – über die öffentliche Berichterstattung hinaus – keine Erkenntnisse.

Für eine Erfassung solcher Aktivitäten fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Frage 3 Bei welchen namentlich zu benennenden Förderempfängern wurden in dieser und der letzten Legislaturperiode Verstöße gegen die Fördervorgaben beziehungsweise Zweckbindungen festgestellt?

Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen angesichts welcher Verstöße hat die Landesregierung bei der etwaigen Feststellung des unter Frage 3 genannten Szenarios ergriffen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Zuwendungsrecht kennt eine Vielzahl von Pflichten, die von den Zuwendungsempfängern zu beachten sind. Die Einzelheiten werden jeweils im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung darzulegen und wird von der Verwaltung geprüft. Verstöße gegen die Festlegungen des Zuwendungsbescheids können nach §§ 48 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sanktioniert werden. Auf eine Einzelaufstellung aller festgestellten zuwendungsrechtlichen Verstöße wird aus arbeitsökonomischen Gründen verzichtet.

Frage 5 In welchen zeitlichen Abständen und mithilfe welcher Prüf- und Kontrollmechanismen überprüft die Landesregierung, ob (teil-)finanzierte und als gemeinnützig eingestufte Organisationen im Falle einer apolitischen Ausrichtung allgemeinpolitisch oder im Falle politischer Ausrichtung einseitig parteipolitisch tätig sind?

Unabhängig von der Bewilligung von Zuwendungen durch die Landesregierung unterliegt der Gemeinnützigenstatus einer Organisation einer regelmäßigen Überprüfung durch die Finanzämter. Gegenstand dieser Überprüfung ist auch, ob die Organisation ihre satzungsmäßigen Zwecke (§ 52 der Abgabenordnung) politisch verfolgt oder Politik der Hauptzweck der Körperschaft ist. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu prüfen (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Überprüfung einer gemeinnützigen Körperschaft grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus für jeweils drei zurückliegende Veranlagungszeiträume. Soweit im Einzelfall Anlass besteht, von dem dreijährigen Prüfungsturnus abzuweichen, kann der Überprüfung auch ein verkürzter Prüfungsturnus zugrunde gelegt werden.

Frage 6 Die Landesregierung hat auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Drucksache 21/476) mitgeteilt, dass das hessische Haushalts- und Zuwendungsrecht den Begriff „Nichtregierungsorganisation“ (NGO) nicht verwendet und grundsätzlich keine Abgrenzung zwischen NGOs und sonstigen Zuwendungsempfängern erfolgt. Warum wird der Begriff dennoch im Haushaltsplan des Landes im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 07 05, Produkt 39) genutzt?

Frage 7 Nach welchen Kriterien erfolgt die Einordnung einer Organisation als „NGO“ im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, wenn dieser Begriff im übrigen Haushalts- und Zuwendungsrecht nicht verwendet wird?

Frage 8 Welche spezifischen Voraussetzungen müssen Organisationen erfüllen, um im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit als „NGO“ anerkannt und gefördert zu werden?

Unterscheiden sich diese Kriterien von denen anderer Förderprogramme des Landes?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zwar wird der Begriff „Nichtregierungsorganisation“ im Haushalts- und Zuwendungsrecht nicht ausdrücklich verwendet. Gleichwohl dient die Verwendung des Begriffs als orientierende Hilfestellung für potentielle Antragstellerinnen und Antragsteller, da er allgemeinverständlich umreißt, welche Art von zivilgesellschaftlichen Akteuren angesprochen ist.

Die Förderung im Bereich Entwicklungszusammenarbeit richtet sich an Organisationen, die typischerweise unter diesen Begriff fallen – insbesondere gemeinnützige, zivilgesellschaftliche Akteure, die unabhängig von staatlicher Steuerung agieren. Die haushaltrechtlichen Regelungen und Ausführungsbestimmungen greifen dabei nicht auf den Oberbegriff „NGO“ zurück, sondern benennen konkrete Kriterien wie Gemeinnützigkeit, Zweckbindung, förderfähige Tätigkeitsbereiche oder Rechtsformen. Diese Kriterien sind zugleich auch die Maßstäbe, nach denen die Förderfähigkeit einer Organisation geprüft wird.

Frage 9 Gibt es Pläne der Landesregierung, eine einheitliche Definition von NGOs im Haushalts- und Zuwendungsrecht einzuführen, um Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Förderbereichen zu gewährleisten?

Die Antwort bitte begründen.

Solche Pläne gibt es nicht, da der Begriff der NGOs im Haushalts- und Zuwendungsrecht keine Bedeutung hat.

Frage 10 Wie kontrolliert die Landesregierung, dass Fördermittel für als gemeinnützig eingestufte Organisationen nicht für politische Kampagnen oder parteipolitisch ausgerichtete Maßnahmen verwendet werden?

Im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens ist vom Zuwendungsempfänger darzulegen, dass die erhaltenen Mittel ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck eingesetzt worden sind. Dies wird von der Landesregierung bei der Prüfung des Verwendungsnachweises kontrolliert.

Frage 11 Auf welcher Grundlage beziehungsweise auf Basis welcher Dokumente und internen Richtlinien legt das Land Hessen fest, dass die geförderten Organisationen das Verbot, Wahlkämpfe zulasten oder zugunsten von Parteien zu beeinflussen, einzuhalten haben?

Die Förderrichtlinien des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz betreffend der Extremismus-Bekämpfung (Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“) regeln, dass die Zuwendungsempfänger bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht die Chancengleichheit der Parteien verletzen dürfen. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Kleinen Anfragen Drucksache 21/885 und 21/1749 verwiesen.

Frage 12 Schließt die Verpflichtung zur Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch (teil-) finanzierte und als gemeinnützig eingestufte Organisationen aus, dass Geförderte im Rahmen ihrer Projekte mit politisch aktiven Gruppierungen – beispielsweise mit Antifa-Gruppierungen oder „Omas gegen Rechts e. V.“ – kooperieren oder mit ihnen personell verbunden sind?

Falls nein: Wie bewertet die Landesregierung die politische Neutralität dieser Organisationen?

Zuwendungsempfänger dürfen durch ihre Arbeit nicht die Chancengleichheit der Parteien verletzen.

Frage 13 Wessen Bewertung ist maßgeblich, wenn es darum geht, ob Personen, Initiativen oder Einstellungen innerhalb der geförderten Organisationen den demokratiefeindlichen Phänomenen (zum Beispiel Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus) zuzurechnen sind?

Die Entscheidung, ob ein Antragsteller eine Zuwendung erhalten soll, liegt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Frage 14 Existiert für Akteure, die sich von Projektträgern zu Unrecht als „Demokratiefeinde“ abgestempelt sehen, eine unabhängige Beschwerdestelle beziehungsweise ein benannter Ansprechpartner innerhalb der Landesregierung?

Die Antwort bitte begründen.

In allen Fällen, in denen Zuwendungsanträge abgelehnt werden, bleibt der Rechtsweg über eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Für eine unabhängige Beschwerdestelle wird kein Bedarf gesehen.

Frage 15 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zukünftig die Vergabe von Fördermitteln an NGOs mit nachgewiesen einseitiger politischer Orientierung zu verhindern und so den Missbrauch von Steuergeldern auszuschließen?

Zuwendungen werden zur Erreichung der im Haushaltsplan vorgegebenen Zwecke bewilligt. Die politische Orientierung eines Antragstellers spielt dabei keine Rolle. Von daher sind solche Maßnahmen nicht geplant.

Frage 16 Welche Nachteile sieht die Landesregierung in der aktuellen Regelung, nach der eine Überprüfung auf Grundgesetzkonformität lediglich optional ist und kein verpflichtendes, regelmäßiges Monitoring erfolgt?

Keine.

Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat im Übrigen in den Antworten zu den Kleinen Anfragen Drucksache 21/882, 21/1749 sowie 21/2185 die Prüfungspraxis und deren Praxistauglichkeit im Hinblick auf das Landes-Demokratiezentrums dargelegt.

Frage 17 Gibt es Pläne, ein kontinuierliches Monitoring einzuführen, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten von (teil-)finanzierten, als gemeinnützig eingestufte Organisationen dauerhaft den grundgesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Die Antwort bitte begründen.

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

Frage 18 Plant die Landesregierung die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank, in der alle (teil-)finanzierten, als gemeinnützig eingestuften Organisationen samt Förderbeträgen, Fördervorgaben und eventuellen Verstößen gegen die Zweckbindung transparent dargestellt werden?

Die Antwort bitte begründen.

Derartige Pläne bestehen nicht. Eine solche Datenbank im Sinne einer übergreifenden Information über Finanzhilfen ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich, da insoweit insbesondere ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sowohl für die Einrichtung als auch den Betrieb bezweifelt wird.

Frage 19 Welche Abteilungen in welchen Ministerien sind jeweils mit der Prüfung der Akteure auf Gemeinnützigkeit und der Freigabe von Fördermitteln betraut?

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt durch die zuständigen Bewilligungsbehörden. Das können auch die Fachministerien sein.

Die Prüfung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das dafür zuständige Finanzamt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Wiesbaden, 15. Dezember 2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz